

Allgemeine Mietbedingungen KWS Stapler AG

1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle Verträge betreffend die Miete von Teilen, Geräten, Anlagen oder Maschinen (**Mietobjekt**) der KWS Stapler AG (**KWS**) als Vermieterin. Änderungen oder Abweichungen davon sind schriftlich zu vereinbaren. Allgemeine Bedingungen der Mieterin haben nur Gültigkeit, soweit sie von KWS schriftlich angenommen worden sind.

2 Mietobjekt

Die KWS vermietet der Mieterin das(die) definierte(n) Mietobjekt(e). Nach Ablauf der geplanten Mietdauer kann eine Weiterführung der Miete vereinbart werden.

3 Berechtigung Staplerfahrer

Die Mieterin bestätigt mit der Unterzeichnung des Lieferscheines, dass das Mietobjekt nur Personen überlassen wird, welche ausreichend ausgebildet sind und eine entsprechende Prüfung abgelegt haben, selbst wenn dies nicht ausdrücklich auf dem Lieferschein erwähnt ist.

4 Eigentum

Das Mietobjekt, einschliesslich Zubehör, bleibt während der Dauer der Mietzeit bis zur Rückgabe uneingeschränktes Eigentum der KWS.

5 Mietdauer/Transport

Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an welchem das Mietobjekt das Werk der KWS zur Auslieferung an den Kunden verlässt, und endet mit dem Wiedereingangstag in ihr Werk. Die Kosten für die Hin- und Rückfracht und die Transportversicherung gehen zu Lasten der Mieterin.

6 Gewährleistung

Soweit die Mieterin nicht binnen 3 Tagen nach der Übernahme der Mietsache schriftlich reklamiert hat, gilt als festgestellt, dass sie das Mietobjekt im vertragsgemässen Zustand erhalten hat.

7 Mietzahlungen

Ab einer vereinbarten Mietdauer von mehr als einem Monat, ist die Miete monatlich im Voraus, in der Regel innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die vereinbarten Zahlungen sind netto, ohne jegliche Abzüge direkt zu Gunsten der KWS zu leisten.

Begleitet der Kunde fällige Forderungen nicht vereinbarungsgemäss, so befindet er sich ohne Weiteres in Verzug. In diesem Fall stellt KWS der Mieterin vom Fälligkeitstag an – ohne vorherige Mahnung – ein Verzugszins von 5% in Rechnung. KWS behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle des Zahlungsverzuges sofort vom Vertrag zurückzutreten und die Waren von der Mieterin zurückzufordern. Spricht KWS den Rücktritt vom Vertrag aus, so ist die Mieterin zur unverzüglichen Rückgabe der Waren verpflichtet.

Das Fehlen unwesentlicher Teile aus der Bestellung oder Garantieansprüche gegenüber der Vermieterin berechtigen nicht zum Aufschub fälliger Zahlungen. Bei Annahmeverzug wird der Gesamt- bzw. Restmietbetrag sofort fällig.

8 Einsatzort / Benutzung / Überlassung an Dritte

Das Mietobjekt wird von der Mieterin in deren Betriebsräumen aufgestellt. Ist die Mieterin nicht selbst Eigentümerin der Betriebsräume, so ist die KWS berechtigt, dem Eigentümer der Räume, in welchem das Mietobjekt aufgestellt und/oder betrieben wird, vom Bestehen des vorliegenden Mietverhältnis Anzeige zu machen. Eine Änderung des Standortes oder die Überlassung des Mietobjektes an einen Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der KWS zulässig.

9 Haftung / Betriebsanleitung / Instruktion

Die Haftung der KWS für einen Schaden, welcher unmittelbar oder mittelbar durch das Versagen oder Ausfall des Mietobjektes verursacht wird, ist ausgeschlossen. Die KWS stellt der Mieterin die notwendigen Betriebsanleitungen zur Verfügung. Sie ist ferner bereit, auf Kosten der Mieterin, eine angemessene, im Voraus zu bestimmende Anzahl von Fahrern für das Mietobjekt einzuführen und/oder auszubilden.

10 Mängel / Defekte / Reparaturen / Service

Die Mieterin verpflichtet sich, das Mietobjekt sorgfältig zu behandeln und bei Bedarf durch die KWS sofort reparieren zu lassen. Ferner verpflichtet sich die Mieterin, spätestens nach einer Einsatzdauer von 250 Betriebsstunden nach Terminabsprache mit der KWS das Mietobjekt in der Normalarbeitszeit warten und, sofern notwendig, reparieren zu lassen. Reparaturen aufgrund von Unfällen und/oder unsachgemässer Handhabung (siehe Art. 16) gehen zu Lasten der Mieterin.

11 Änderungen / Um- oder Einbauten

Änderungen, Um- oder Einbauten am Mietobjekt darf die Mieterin nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der KWS vornehmen. Einbauten gehen in das Eigentum der KWS über. Nicht genehmigte Änderungen, Um- oder Einbauten hat die Mieterin bei der Rückgabe auf eigene Kosten zu entfernen, um das Mietobjekt im ursprünglichen Zustand wieder zurückzugeben.

12 Zusatzkosten

Die Mieterin trägt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, welche aufgrund der Miete, des Besitzes und des Gebrauches erhoben werden.

Betriebs- und Schmiermittel sowie Energiekosten und weitere für den Gebrauch benötigten Verbrauchsmittel, sind nicht Gegenstand des Mietvertrags und gehen zu Lasten der Mieterin.

13 Verantwortung

Die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes, des Diebstahls, der Beschädigung, der Vernichtung, des vorzeitigen Verschleisses und eines vorübergehenden Ausfalles trägt die Mieterin, deren Verpflichtung zur Fortzahlung der vereinbarten Mietraten durch derartige Ereignisse nicht berührt wird. In diesen Fällen hat die Mieterin die KWS unverzüglich schriftlich zu verständigen.

14 Zurückbehaltungsrecht

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch die Mieterin ist ausgeschlossen.

15 Anspruch Dritter

Wird das Mietobjekt von dritter Seite irgendwie in Anspruch genommen, insbesondere gepfändet, so ist die Mieterin verpflichtet, der KWS hiervon unter Bekanntgabe der näheren Umstände sofort telefonisch Mitteilung zu machen und schriftlich zu bestätigen. Alle zur Beseitigung des Eingriffs Dritter sowie zur Herbeischaffung des Mietobjektes aufgewendeten Gerichts- und aussergerichtlichen Kosten trägt die Mieterin.

16 Maschinenbruchversicherung / Selbstbehalt / Haftung bei Schäden

Das Mietobjekt ist von der KWS gegen Maschinenbruch versichert. Der Selbstbehalt beträgt CHF 3.500.--. Die KWS ist von Ihren Pflichten in Bezug auf ein beschädigtes Fahrzeug befreit, sofern der Schaden auf eine der nachstehenden Ursachen zurückzuführen ist:

- Schuldhaftes Verhalten der Mieterin, dessen Angestellten oder Hilfspersonen, namentlich durch unsachgemässe Bedienung oder Benutzung des Mietobjektes;
- Überschreiten der zulässigen Belastungen – insbesondere der Tragkraft oder Zugkraft;
- Benutzung des Mietobjektes durch nicht geschultes Personal;
- Benutzung durch Drittpersonen;
- durch den Gebrauch des Mietobjektes an einem anderen Einsatzort, als der im Lieferschein aufgeführte;

Für den Fall, dass ein Dritter einen Schaden an dem Mietobjekt oder einen Totalverlust verursacht, tritt die Mieterin hiermit alle Ansprüche ab, welche ihr gegen Dritte oder deren Versicherung zustehen. Die KWS ist ermächtigt, Vergleiche unter Verzicht auf weitergehende Ansprüche der Mieterin aus der Beschädigung des Mietobjektes abzuschliessen, ohne dass die Zahlungsverpflichtung der Mieterin hierdurch berührt wird.

17 Vorzeitige Mietbeendigung

KWS ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos aufzukünden und vom Mieter die sofortige Herausgabe des Mietobjektes zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Vermieter steht dieses Recht insbesondere zu, wenn

- die Mieterin ankündigt, keine Zahlung zu leisten und/oder mit der Zahlung des Mietzinses mehr als 14 Tagen in Verzug ist;
- die Mieterin ohne Zustimmung des Vermieters das Mietobjekt einem Dritten überlässt.
- die Mieterin in erheblichem Masse das Mietobjekt ungebührlich einsetzt und gegen die Sorgfaltspflicht verstösst und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt;
- über das Vermögen der Mieterin das Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Konkursverfahrens mangels kostendeckender Mittel nicht erfolgt.

18 Umgang mit dem Mietobjekt / Mietobjektrückgabe

Stellt die KWS nach Beendigung der Mietzeit und Rückgabe des Mietobjektes Mängel fest, so werden diese auf Kosten der Mieterin behoben, sofern diese Mängel nicht durch den

ordnungsgemässen Gebrauch entstanden sind. Das Mietobjekt muss fachgerecht gereinigt zurückgegeben werden. Zusätzliche Endreinigungen, welche nach der Rückgabe des Mietobjektes notwendig sind, werden der Mieterin weiterverrechnet. Dies betrifft insbesondere starke und/oder aussergewöhnliche Abnutzungen/Verschmutzungen/Verunreinigungen am Mietobjekt.

19 Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von beiden Parteien schriftlich bestätigt werden.

20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz. Die Anwendung kollisionsrechtlicher Normen und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte am Hauptsitz der KWS in CH-8460 Marthalen.

Revision 2024-03-05-MHa